

44. Welche Ansprüche können für einen Ehegatten begründet sein, der sein Handelsgeschäft dem andern Gatten übertragen hat, um das Auskommen seiner Familie durch Abwehr des Zugriffs seiner

**Gläubiger zu sichern, wenn die Ehe aus Verschulden des andern
Gatten geschieden wird?**

BGB. §§ 242, 812 Abs. 1 Satz 2.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 3. Juli 1942 i. S. N. (Bekl.) w. F. (Kl.).
VII 112/41.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Dezember 1932 gründete der Kläger Gottfried F. in P. unter seinem Namen als Firma eine Fischkonservenfabrik. Anfang 1933 übertrug er das Geschäft mit der bisherigen Firma auf die Beklagte, die er im März 1932 geheiratet hatte. Seitdem war diese alleinige Inhaberin des Geschäfts. Der Übergang der Firma wurde auch in das Handelsregister des Amtsgerichts eingetragen. Im Jahre 1935 trat Georg N. mit einer größeren Geldeinlage als Teilhaber in das Geschäft ein. Nun übernahm die Beklagte die Geschäftsführung. Da sie zu N. in ehewidrige Beziehungen trat, die zum Ehebruch und schließlich im Februar 1939 zur Scheidung der Ehe führten, kam es zwischen den Parteien zu Auseinandersetzungen, aus denen auch der vorliegende Rechtsstreit entstanden ist. Die Beklagte heiratete später den N.

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Rückübertragung des Geschäfts mit der Firma. Er behauptet: Das Geschäft sei nur zum Schein übertragen worden, um einen Zugriff seiner Gläubiger zu verhindern. Zwischen den Parteien sei demgemäß auch vereinbart worden, daß er das Geschäft in vollem Umfange wie bisher weiterführen solle. Die Geschäftsübertragung sei unentgeltlich geschehen und stelle eine Schenkung dar. Diese sei aber von ihm widerrufen worden, weil sich die Beklagte schwerer Verfehlungen und groben Undanks ihm gegenüber schuldig gemacht habe. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, das unter der Firma Gottfried F. in P. betriebene Handelsgeschäft nebst der Firma auf ihn zu übertragen und darenin zu willigen, daß die Firma im Handelsregister umgeschrieben werde.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat das Reichsgericht mit Urteil vom 15. Dezember 1939, VII 134/39, das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Es hat die Aufassung des Berufungsrichters, daß kein Scheingeschäft vorliege, recht-

lich gebilligt, dagegen die jenes Urteil tragende Erwägung abgelehnt, aus der (festgestellten) Absicht des Klägers, seine Gläubiger zu benachteiligen, und deren Kenntnis auf Seiten der Beklagten ergebe sich ein Verstoß nach § 817 BGB, der dem Klageanspruch entgegenstehe. Demgemäß hat es dem Vorberrichter aufgegeben, die Frage der Schenkung und ihres Widerrufs zu prüfen. Darüber hinaus hat es aber ausgeführt, daß sich der Berufungsrichter mit einem beachtlichen Vorbringen des Klägers nicht befaßt habe. Dieses sei dahin gegangen, daß die Beklagte nach dem Inhalte des Geschäftsübertragungsvertrags gemäß dem übereinstimmenden Willen beider Parteien nur als Treuhänderin des Klägers Inhaberin des Handelsgeschäfts habe werden sollen. Diese Behauptung habe vom Berufungsrichter nicht mit der Verneinung eines Scheinvertrags erledigt werden können. Ein Treuhandgeschäft, als solches ernstgemeint, sei kein Scheingeschäft. Dafür, daß ein echtes Treuhandgeschäft vorliege, habe der Kläger erhebliche Tatsachen angeführt und unter Beweis gestellt. Mit diesem Vorbringen des Klägers habe sich das Berufungsgericht befassen müssen. An sich sei durchaus möglich, daß ein solches rechtliches Verhältnis habe begründet werden sollen. Es habe dann keine Wirkungen nach außen erzeugt, aber das Innenverhältnis der Parteien geregelt. Habe ein Treuhandverhältnis vorgelegen, so entfalle für den daraus hergeleiteten Rückgewähranspruch, der ja dann auf vertraglicher Grundlage beruht habe, die Anwendung des § 817 Satz 2 BGB. ohne weiteres. Dann sei zu prüfen, ob das Treuhandverhältnis nach seinem vertraglichen Inhalte (§§ 157, 242 BGB.) mit der Scheidung der Ehe als beendet anzusehen gewesen sei. Auch wenn eine Beendigung des Treuhandverhältnisses (falls ein solches festgestellt werden würde) nicht aus seinem vertraglichen Inhalte selbst entnommen werden könne, bleibe zu prüfen, ob die Geschäftsgrundlage für die Fortdauer des treuhänderischen Verhältnisses dadurch entfallen sei, daß die Ehe der Parteien auf Grund eines Ehebruchs der Beklagten geschieden worden sei. Nach beiden Richtungen hin sei also zu prüfen, ob die Überlassung des Geschäfts an die Beklagte hinfällig gemorden sei, als sie aufhörte, die Ehefrau des Klägers zu sein, weil sich dieser wegen ihres Ehebruchs von ihr scheiden lassen mußte. Des weiteren sei nach den besonderen Umständen des Falles auch zu prüfen, ob nicht der Grundgedanke des § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB. angewendet werden müsse. Ein Bereicherungsanspruch sei zwar nach dieser Vorschrift nicht

auch dann gegeben, wenn der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg (zwar eingetreten sei, später aber) wieder entfalle. Es frage sich aber, worin der „Erfolg“ im vorliegenden Falle bestanden haben solle. Finde man mit dem Berufungsrichter den Zweck der Geschäftsübertragung nur in der Verhinderung des Zugriffs der Gläubiger des Klägers, dann wäre dieser Zweck (Erfolg) wohl erreicht worden; denn von einer erfolgreichen Gläubigeranfechtung verlautete nichts. Suche man aber darüber hinaus gemäß den Ausführungen des Klägers und unter Berücksichtigung der ganzen Sachlage nach dem bezweckten „Erfolg“, so habe dieser auch darin bestehen können, daß das Handelsgeschäft, losgelöst von der bisherigen Schuldenlast des Klägers, den beiden Ehegatten und ihrem Kinde weiterhin und dauernd als Erwerbsquelle für den Lebensunterhalt habe dienen sollen. Inhalt des vertraglich bezweckten Erfolges würde also dann ein Dauerzustand solcher Art gewesen sein, der, entgegen der Vorstellung, die sich die Vertragsteile davon gemacht hätten, infolge der erwähnten Ereignisse nicht eingetreten wäre, so daß auch die Anwendung des § 812 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB. gerechtfertigt wäre.

In der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

1. über die Einnahmen und Ausgaben der Firma Gottfried F. für die Zeit von der Geschäftsübertragung auf die Beklagte (4. April 1933) bis zur Eintragung des K. als Firmeninhabers (12. August 1941) Rechenschaft zu legen,

2. dem Kläger Auskunft über die Aktiven und Passiven der genannten Firma

a) nach dem Stande vom 31. Dezember 1940 (letzter Jahresabschluss),

b) nach dem Stande vom 12. August 1941 (s. oben) zu erteilen,

3. dem Kläger Auskunft über die Vereinbarungen zu erteilen, welche sie mit ihrem nunmehrigen Ehemann Georg K. anlässlich der auf diesen vorgenommenen Übertragung der genannten Firma getroffen habe,

4. dem Kläger Auskunft über die Rechtsbeziehungen der genannten Firma zu der ...Bank in K. nach dem Stande vom 12. August 1941 (s. oben) zu erteilen.

Er hat diesen Antrag als „vorbereitenden Antrag“ für einen Hauptantrag bezeichnet, dessen Fassung er sich noch vorbehalten hat.

Das Berufungsgericht hat mit dem nunmehr angefochtenen, als Teilurteil bezeichneten Urteil den Klageanträgen stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Der Kläger hat seinen früheren Antrag, die Beklagte zur Rückübertragung des Geschäfts auf ihn zu verurteilen, nicht zurückgenommen; er hat ihn in der erneuten Berufsungsverhandlung bloß nicht verlesen. Dieser Antrag ist also rechtsfähig geblieben; der Vorderrichter konnte die nunmehr, wie vorstehend wiedergegeben, gestellten und allein verlesenen Anträge als Teile der sogenannten Stufenklage (§ 254 ZPO.) behandeln und über sie durch Teilurteil entscheiden. Die Revision hat das auch nicht beanstandet.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht festgestellt, das Ziel des Überlassungsvertrages sei gewesen, das Geschäftsvermögen vor dem Zugriff der Gläubiger zu schützen und dadurch die wirtschaftliche Grundlage für die Zukunft der Familie sicherzustellen. Dieses Ziel habe mit diesem Mittel nur erreicht werden können, solange die Ehe fortbestanden habe; deshalb habe der Fortbestand der Ehe die Geschäftsgrundlage des Vertrages gebildet, die entfallen sei, als die Ehe geschieden wurde. Welche Rechtsfolge sich aus dem Wegfall dieser Geschäftsgrundlage ergebe, könne nur nach den Grundsätzen von Treu und Glauben beurteilt werden. Hier führe deren Anwendung aus besonderen, vom Berufungsgericht erörterten Umständen dazu, daß der Kläger das Geschäft der Beklagten belassen müsse, dafür aber einen entsprechenden Gelbbetrag verlangen könne.

Dem ist beizutreten. Der Annahme eines eigentlichen Treuhandverhältnisses bedarf es bei dem vom Vorderrichter festgestellten Vertragszweck nicht einmal; mit der vorerwähnten Feststellung ist die Rechtslage gegeben, auf die der erkennende Senat in seinem früheren Urteil bereits hingewiesen hatte und welcher der Berufungsrichter nunmehr gerecht geworden ist. Er leitet aus ihr die Berechtigung sämtlicher Klageanträge her, wobei er, der verfahrensrechtlichen Lage entsprechend, offen läßt, ob als eigentlicher Hauptanspruch der „Stufenklage“ der Rückübertragungsanspruch oder nur ein Gelbbzahlungsanspruch erhoben und für begründet befunden werde. Es ist schon

erwähnt worden, daß der erkennende Senat die Ermägungen billigt, mit denen der Vorderrichter in Anwendung des § 242 BGB. nur einen Geldzahlungsanspruch für begründet erachten will. Um so mehr ist die Prüfung geboten, ob auch ein solcher eine ausreichende Grundlage für die sämtlichen jetzt streitigen Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche bildet. Das ist im Ergebnis mit dem Vorderrichter zu bejahen.

Zweifelhaft konnte sein, ob sich auch für einen Geldzahlungsanspruch die Rechnungslegungs- und Auskunftsspflicht nach Biff. 1 und 2 der (mit den oben wiedergegebenen Anträgen sich deckenden) Urteilsformel über den Zeitpunkt der Scheidungsrechtskraft hinaus erstrecken konnte. Das ist zu bejahen; denn grundsätzlich wäre das Geschäft selbst zurückzuübertragen gewesen; nur aus den besonderen Umständen des Falles kann der Kläger, wie erwähnt, wenn er nicht arglistig handeln will, statt ihrer nur die Zahlung einer Geldsumme begehren (§ 242 BGB.). Für deren Bestimmung ist es aber so anzusehen, als habe die Beklagte das Geschäft länger für sich geführt, als sie es im Verhältnis zum Kläger hätte tun dürfen, nämlich über die Scheidungsrechtskraft hinaus, so daß die entsprechende Anwendung des § 687 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 666, 667 BGB. dazu führen muß, daß sie für die ganze Zeit Rechnung zu legen hat, während deren sie das Geschäft tatsächlich innegehabt hat, also bis zu dessen Übertragung auf N. Überdies erfordert die Anwendung des § 242 BGB., die überhaupt dieser Auseinandersetzung zugrunde zu legen ist, die Feststellung aller erheblichen Umstände schon für die Bemessung des Geldbetrags, der zu zahlen sein wird; und dazu gehört auch die Entwicklung, die das Geschäft von der Zeit ab genommen hat, zu der die Geschäftsgrundlage der Übertragung auf die Beklagte entfallen war und das Geschäft grundsätzlich zurückzuübertragen gewesen wäre, wenn nicht besondere Umstände vorlägen, die zwar den Kläger an solchem Verlangen hindern, ihm aber nicht auch seinen Zahlungsanspruch verkürzen dürfen.